

Aktuell

VQF

Informationen des
«VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen»

Dezember 2010/21

Effiziente und kostengünstige Lösungen für unsere Mitglieder

Als Kompetenzzentrum für Compliance erbringt der VQF für seine Mitglieder zahlreiche Aufsichts-, Revisions-, Prüf-, Schulungs- und Beratungs-Services. Und dies schon seit über zehn Jahren. Allein das wäre Grund genug die Prozesse einmal einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Hinzu kommt, dass sich der Finanzdienstleistungssektor immer schneller entwickelt, so bezüglich neuer Geschäftsmodelle, vermehrter Regulierung, verändertem Anspruchsverhalten der Mitglieder und dergleichen.

Deshalb lancierte der Vorstand dieses Jahr das Projekt «Review Abläufe». In einer gemischten Arbeitsgruppe Vorstand/Aufsichtskommission/Geschäftsstelle wurden Reglemente, Konzepte, Anweisungen, Checklisten, Formulare und dgl. einer kritischen Würdigung unterzogen mit dem Fokus: «So viel wie notwendig – so einfach wie möglich».

Auch wenn sich dies nicht unmittelbar in allen Bereichen auf die Arbeit der Mitglieder niederschlägt – denn wir wollen die Neuerungen in verdaubaren Portionen umsetzen – können wir aus diesem Projekt bereits über folgende realisierte effizienzsteigernde Massnahmen berichten:

- Revision des Geschäfts- und Verfahrensreglements der Aufsichtskommission (u.a. mit vereinfachten Standardabläufen, der Möglichkeit von Einzelentscheiden, Vereinfachungen bei Sanktionsverfahren und dgl.)
- Gestaltung der BOVV-Prüfdokumente für die kommenden periodischen BOVV-Prüfungen (auf die formelle/inhaltliche Übereinstimmung der Vermögensver-

waltungsverträge mit den Verhaltensregeln des VQF fokussierend und festgehalten in Form eines summarischen Prüfergebnisses und dgl).

- Vereinfachung der Formulare sowie deren Handhabung durch die Mitglieder (z.B. die «online-Selbstdeklaration», Vereinfachung des Aufnahmegesuchformulars und dgl.)

Aber auch das SRO-GwG-Prüfverfahren und die dazugehörigen Formulare sollen einem Review unterzogen werden. Dies erfolgt jedoch im Zuge und in Abstimmung mit zukünftigen Anpassungen des SRO-GwG-Reglements.

Der Vorstand unterstreicht mit seinen fortwährenden Bemühungen den Willen, für die Mitglieder des VQF eine hochwertige Arbeit zu vernünftigen Preisen erbringen zu wollen.



Peter Rupper, Präsident

Inhalt

Wort des Präsidenten	1
SRO: Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2010	2
SRO: Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei	3
SRO: Kontaminationstheorie bei spezialgesetzlich Beaufsichtigten als Vertragspartei (Banken, Versicherungen, Fonds)	4
BOV: Beispielhaftes Anlageprofil	5
BOV Prüfungen	6
Neue Website VQF	12
Neue Mitarbeiterinnen im Legal & Compliance Desk	12

Selbstdeklaration für das
Geschäftsjahr 2010

1. Allgemeines

Wie jedes Jahr muss das Selbstdeklarationsformular (VQF Dok. Nr. 903.1) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem VQF **bis am 31. Januar 2011** eingereicht werden. Im Zusammenhang mit dieser Deklarationspflicht möchten wir Sie auf Folgendes aufmerksam machen:

- Keine Mahnung: Da die Pflicht besteht, die Selbstdeklaration jährlich unaufgefordert einzureichen (Art. 61 Abs. 3 lit. b SRO-Reglement), verzichtet der VQF auf entsprechende Mahnungen.
- Nicht berufsmässige Finanzintermediäre (NBFI): Die Selbstdeklaration muss auch von den NBFI eingereicht werden (Art. 2 Abs. 2 SRO-Reglement i.V.m. Art. 3–5 Reglement für nicht berufsmässige Finanzintermediäre). Dies gilt selbst dann, wenn ein Mitglied über gar keine GwG-Files mehr verfügt, d.h. nicht mehr im finanzintermediären Bereich tätig ist.
- Sanktionierung: Eine nicht fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration bis zum 31. Januar jeden Kalenderjahres wäre als Reglementsverstoss im Sinne von Art. 65 ff. SRO-Reglement zu beurteilen und müsste von der Aufsichtskommission sanktioniert werden.
- Fristerstreckungsgesuche: Wer im Januar 2011 infolge besonderer Gründe an der Einreichung der Selbstdeklaration verhindert ist, kann bis am 31. Januar 2011 ein schriftliches und begründetes Fristerstreckungsgesuch einreichen. Nach diesem Datum eingereichte Erststreckungsgesuche können nicht mehr genehmigt werden.

2. Technische Neuerungen

Das Formular für die Selbstdeklaration (VQF Dok. Nr. 903.1) finden Sie auf unserer Website **www.vqf.ch** unter «Login», Rubrik «Selbstdeklaration». Das Passwort zum Login für die Selbstdeklaration ist auf Ihrem persönlichen Schreiben vom 9. Dezember 2010 betreffend Selbstdeklaration 2010 vermerkt. Sie haben auch wie bisher die Möglichkeit, die Selbstdeklaration elektronisch auszufüllen. **Neu** haben wir für Sie in diesem Jahr die Möglichkeit geschaffen, dass Sie uns das Selbstdeklarationsformular auch **elektronisch zustellen** können. Aus rechtlichen Gründen benötigen wir aber auch weiterhin das Original des von Ihnen rechtsgültig unterzeichneten Selbstdeklarationsformulars in Papierform (analog Steuererklärung).

Die Möglichkeit der Übermittlung der Selbstdeklaration mit **SuisseID** – digitale Signatur (Standard für digitale Identität und Signatur der Schweiz) kann aufgrund der bei uns sehr hohen Sicherheitsanforderungen für die Selbstdeklaration 2010 noch nicht genutzt werden, da die Standardsoftware noch nicht diesem Standard entsprechen.

Geschätzte Mitglieder, wir bitten Sie, diese Möglichkeit der **elektronischen Übermittlung** der Selbstdeklaration zu **nutzen**. Sie helfen uns damit, den administrativen Aufwand bei der Erfassung Ihrer Angaben in unserer Datenbank erheblich zu verringern und mögliche Fehlerquellen zu reduzieren.

Ebenfalls **neu** ist der Einstieg in den für die Mitglieder geschützten Bereich unserer Homepage, auf der Sie, wie eingangs erwähnt, auch das Selbstdeklarationsformular finden. Ihre persönliche Mitglieder-Nummer (5-stellig) beim VQF ist neu auch gleichzeitig ihr Benutzername. Für das erste Login Ihrerseits benötigen Sie das Passwort ebenfalls obgenannte VQF-Mitglieder-Nummer. Direkt beim ersten Einstieg können Sie dann Ihr persönliches Passwort bestimmen. Falls Sie Ihr Passwort vergessen sollten, steht Ihnen die Möglichkeit «Passwort vergessen» zur Verfügung.

«Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei – Was bedeutet das für den Parabankenbereich?»

3. Inhaltliche Neuerungen

Hierfür gab es rein darstellerische, aber auch inhaltliche Gründe.

Bei den **Änderungen in der Darstellung** wollten wir vor allem erreichen, dass einzelne sachlogisch zusammengehörende Angaben im Formular auch tatsächlich beieinander abgebildet wurden. Zudem haben wir, wo immer möglich, darauf geachtet, dass die zu machenden Angaben auf das wirklich Notwendige reduziert wurden, damit Ihnen so Eingaben erspart bleiben, über deren Informationen wir bereits verfügen.

Die **Änderungen inhaltlicher Art** waren eine Folge der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF); den Link hierzu finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter Rubrik «SRO», Unterrubrik «Unterstellungspflicht». Da die VBF bezüglich der berufsmässigen Finanzintermediation die Kriterien bestimmt und die entsprechenden Anforderungen festlegt, musste die Liste für die Deklaration der unterstellungspflichtigen Tätigkeiten überarbeitet und, wo nötig, angepasst werden.

Bei **Fragen und Unklarheiten** zur Selbstdeklaration oder zu deren elektronischen Übermittlung stehen wir Ihnen für Erklärungen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Bemühungen und hoffen, dass Sie von der für Sie geschaffenen Möglichkeit der elektronischen Übermittlung regen Gebrauch machen.

Quelle: Sandra Iten (Leiterin Sekretariat) und Monika Hunkeler (Legal & Compliance)

Die Financial Action Task Force (FATF) will «Tax Crimes» inskünftig als Vortaten zur Geldwäscherei qualifizieren. Nun ist die Geldwäschereibekämpfung aber ein Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und kein fiskalpolitisches Instrument. Es ist deshalb kontraproduktiv, den Fokus der Geldwäschereibekämpfung durch den Einbezug fiskalischer Deliktgruppen zu verwässern.

Die Financial Action Task Force (FATF), die Arbeitsgruppe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung, plant, in ihren Empfehlungen, die Ende 2011 verabschiedet werden, «Tax Crimes» als Vortaten zur Geldwäscherei zu qualifizieren. Unter «Tax Crimes» sind gemäss der EU-Kommission, die sich zu den FATF Neuerungen äusserte, sowohl Steuerbetrug als auch Steuerhinterziehung zu verstehen. Nach schweizerischem Recht (Art. 305 bis StGB) gelten als mögliche Vortaten zur Geldwäscherei sämtliche Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet werden. Steuerstraftaten zählen (noch) nicht dazu.

Neu sollen aber nicht nur der Steuerbetrug, sondern auch die Steuerhinterziehung, die als Vergehen lediglich mit Busse bedroht wird, als Verbrechen qualifiziert werden und somit zu den geldwäschereitauglichen Vortaten gehören. Zwar werden laut schweizerischem Bundesrat im Rahmen der Beantwortung eines Postulats von Nationalrat P. Bischof nicht alle Steuerdelikte im nationalen Recht zwingend Vortaten zur Geldwäscherei darstellen müssen. Die Mitgliederländer der FATF würden jedoch kaum akzeptieren, dass die Schweiz die Steuerhinterziehung aus der Definition der «Tax Crimes» herausnimmt. Diese Neuerung hätte dazumal in der Schweiz zur Folge, dass alle nicht deklarierten Gelder an die Meldestelle für Geld-

wäscherei (MROS) gemeldet werden müssten. Zwar sind die Empfehlungen der FATF weder bindend noch «self-executing» im völkerrechtlichen Sinne, die einzelnen Mitgliedstaaten, darunter die Schweiz, werden jedoch in unregelmässigen Abständen überprüft und in einem Länderbericht beschrieben.

Um Geldwäscherei vermeintlich effektiver zu bekämpfen, werden stets neue Mittel gefunden. Zu diesen Mitteln gehört die fortdauernde Erweiterung des Vortatenkatalogs zur Geldwäscherei. Als die FATF 1989 vom Gipfeltreffen der G7 eingesetzt wurde, hatte sie hauptsächlich Delikte der organisierten Kriminalität (z.B. Drogen- und Menschenhandel u. dgl.) im Visier. Im Laufe der Zeit kamen immer mehr Vermögensdelikte dazu. Nicht mehr nachvollziehbar in den Augen des VQF ist jedoch die von der FATF angestrebte Verknüpfung von organisierter Kriminalität und Steuerhinterziehung, insbesondere die Steuerhinterziehung «des kleinen Mannes», dessen unversteuertes Geld aus einem Gewerbe stammt, das nicht deliktischer Natur ist bzw. dessen sogenannt «deliktisches» Verhalten sich ausschliesslich auf die Unterlassung der Abführung geschuldeter Abgaben beschränkt. Eine solche Verknüpfung würde den Rahmen der Geldwäschereibekämpfung, d.h. der Bekämpfung der Einschleusung von verbrecherisch erlangten Werten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf, sprengen. Damit bestünde die reale Gefahr einer Verwässerung des Geldwäschereiabwehrdispositivs in der Schweiz.

Die dennoch zu beobachtende Ausdehnung des Vortatenkatalogs zur Geldwäscherei auf die Steuerhinterziehung wirft zudem auch im Parabankenbereich die Frage der konkreten Umsetzbarkeit auf. Kann es die Aufgabe eines unabhängigen Vermögensverwalters, eines Treuhänders oder eines Rechtsanwaltes sein, seine Kunden auf ihre Steuerehrlichkeit – insbesondere gegenüber dem ausländischen

Kontaminationstheorie bei spezialgesetzlichen Finanzintermediären als Vertragspartei wie etwa Banken, Versiche- rungen und Fonds

Fiskus – zu überprüfen? Wäre eine solche Aufgabe überhaupt umsetzbar? In welchem Umfang der Staat seine Bürger auf Steuerehrlichkeit kontrollieren will, bleibt ihm überlassen und ist letztlich in demokratischen Staaten durch einen politisch, rechtsstaatlichen Diskurs festzulegen. Dem Staat daraus obliegende Kontrollpflichten sind jedoch letztlich von ihm auszuüben und nicht auf den privaten Finanzdienstleistungssektor abzuwälzen. Denn ein Schweizer Finanzdienstleister kann und darf nicht als verlängerter Arm des Fiskus missbraucht werden. Der Finanzintermediär müsste von seinen Kunden eine Fülle von verwertbaren Informationen verlangen. Gleichwohl wäre es für ihn nahezu unmöglich, den durch Steuerhinterziehung vom Kunden ersparten Steuervorteil zu bestimmen und als «inkriminierten» Wert zu bezeichnen, denn inkriminiertes Geld fliesst nicht zu. Sollte eine diesbezügliche Dokumentationspflicht im Rahmen der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltpflichten geschaffen werden, würde ferner das System der dirigierten Selbstregulierung, auf dem die Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz im Parabankensektor basiert, dadurch zudem organisatorisch und technisch über Gebühr erschwert werden. Eine solche Ausweitung des Geldwäschereidispositivs hätte letztlich auch negative Kostenfolgen für die Finanzintermediäre. Wünschenswert wäre deshalb eine Konzentration auf das Wesentliche, nicht zuletzt im Hinblick auf die zunehmende Regulierungsdichte im Finanzdienstleistungsbereich.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer und
Caroline Kindler, Legal & Compliance

Immer wieder kommt es aufgrund des Wortlautes und der Systematik des Geldwäschereigesetzes (GwG) zu Missverständnissen bei der Unterstellungspflicht. Zudem wird oftmals die Pflicht, den wirtschaftlich Berechtigten feststellen oder eben nicht feststellen zu müssen, mit der Fileführungspflicht gleichgesetzt oder verwechselt.

1. Unterstellungspflicht

Erstes Missverständnis: Häufig wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Tatsache, dass steuerbefreite Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** gemäss Art. 2 Abs. 4 lit. b. GwG vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen sind, eine Tätigkeit für eine solche Einrichtung durch einen Finanzintermediär i.S.v. Art. 2 Abs. 3 GwG ebenfalls automatisch ausgenommen sei.

Zweites Missverständnis: Die finanzintermediäre Tätigkeit für einen **spezialgesetzlichen Finanzintermediär** gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG wie z.B. Banken, Fondslösungen, Investmentgesellschaften kollektiver Kapitalanlagen, Effektenhändler, Versicherungen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz sei generell vom GwG ausgenommen und stelle deshalb keine unterstellungspflichtige finanzintermediäre Tätigkeit dar.

Richtigstellung dieser beiden Missverständnisse: Es kommt vor, dass Dienstleistungen eines Finanzintermediärs für eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder für einen der obgenannten spezialgesetzlichen Finanzintermediäre keine unterstellungspflichtige Tätigkeit gemäss GwG darstellen – das ist aber lediglich dann der Fall, wenn die finanzintermediäre Tätigkeit **ausschliesslich** gegenüber solchen Einrichtungen und /oder spezialgesetzlichen Finanzintermediären erbracht wird (Art. 2 Abs. 4 lit. c. bzw. d. GwG). Oder anders ausgedrückt, hat ein Finanzintermediär noch andere als die vorgenannten Vertragspartner, für welche er berufsmässig tätig ist (Art. 2 Abs. 3 GwG i.V.m. Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation), so ist er, gemäss der sog. Kontaminationstheorie der Eidgenössischen

Finanzmarktaufsicht (FINMA), für seine gesamte Tätigkeit dem GwG unterstellt.

Handelt es sich bei diesen Dienstleistungen um solche für einen **ausländischen Finanzintermediär**, der in der Schweiz unter Art. 2 Abs. 2 GwG fallen würde, dann müsste zusätzlich hierzu und der bereits erwähnten Ausschliesslichkeit eine entsprechende tatsächliche Beaufsichtigung stattfinden, die als gleichwertig mit einer prudentiellen schweizerischen Aufsicht anzusehen ist. Da diese Voraussetzungen (Ausschliesslichkeit/ausländischer Finanzintermediär würde in der Schweiz unter Art. 2 Abs. 2 GwG fallen/tatsächliche Beaufsichtigung/Gleichwertigkeit der Aufsicht zu einer prudentiellen schweizerischen Aufsicht) kumulativ erfüllt sein müssen, ist die Ausnahmebestimmung von Art. 2 Abs. 4 lit. d. GwG beim Fehlen auch nur einer dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, was zur Folge hat, dass gemäss der Kontaminationstheorie, wiederum die gesamte Tätigkeit des Finanzintermediärs dem GwG unterstellt ist.

2. Fileführungspflicht

Drittes Missverständnis: Ist der Finanzintermediär aufgrund von Erleichterungen im SRO-Reglement von der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten befreit, heisst dies nicht, dass für die jeweilige Vertragspartei kein GwG-File zu führen ist.

Sondern: Es ist ein GwG-File zu führen, **aber** auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann verzichtet werden. Diese Erleichterung in der Fileführungspflicht gilt dann, wenn die Vertragspartei:

- börsenkotiert (Art. 22 Abs. 3/Art. 26 Abs. 2/Art. 27 Abs. 4 SRO-Reglement);
- eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 Investoren (Art. 26 Abs. 1 SRO-Reglement);
- ein spezialgesetzlicher Finanzintermediär (Art. 29 SRO-Reglement);
- eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Art. 29 SRO-Reglement); oder
- eine schweizerische Behörde (Art. 30 SRO-Reglement) ist.

Quelle: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

BOVV – Neues, beispielhaftes Anlageprofil als Beilage zu Vermögensverwaltungsverträgen

Zur einfacheren und effizienteren Erfüllung der Pflichten gemäss BOVV-Verhaltensregeln hat der VQF ein beispielhaftes Anlageprofil (VQF Dok. Nr. 500.04) inkl. Wegleitung dazu (VQF Dok. Nr. 500.05) verfasst, dessen Funktionsweise nachfolgend kurz erklärt wird.

Einerseits muss das BOVV-Mitglied gewisse **vorvertragliche Erkundigungspflichten** (s. Ziff.1–6 im beispielhaften Anlageprofil) gemäss Art. 8 Abs. 2 BOVV-Verhaltensregeln (z.B. Erfahrungen des Kunden in Vermögensangelegenheiten, Anlagehorizont, Risikoneigung und Risikofähigkeit, usw.) einhalten und diese Einhaltung dokumentieren. Die Einhaltung dieser Erkundigungspflichten muss durch die Branchenorganisation des VQF für Vermögensverwalter (BOVV) aufgrund von Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zwingend überprüft werden. Die Erkundigungspflichten müssen zwar nicht zwingend im Vertrag geregelt werden (der VQF akzeptiert i.d.R. – falls die Einhaltung der Erkundigungspflicht durch den fraglichen Kunden nicht bestritten wird – auch eine vom Kunden nicht unterzeichnete Telefon- oder Aktennotiz oder Fragenkatalog für Neukunden u. dgl. des BOVV-Mitglieds), jedoch empfiehlt es sich, diese Erkundigungen im Vertrag (bzw. in einem zum integrierenden Vertragsbestandteil erklärten Anhang) zu dokumentieren, da diesfalls durch Unterzeichnung des Vertrags die Einhaltung der Erkundigungspflicht auf einfache Weise zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Eine unterschriftliche Bestätigung des Kunden betreffend Einhaltung der Erkundigungspflicht ist dem BOVV-Mitglied auch aus zivilrechtlichen Haftungsgründen gegenüber dem Kunden zu empfehlen (unabhängig von BOVV-Erfordernissen des VQF).

Andererseits müssen im Vermögensverwaltungsvertrag (oder in dessen Anhängen) u.a. zwingend Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend **Anlageziele, Anlagestrategie, Anlagekategorien, Anlagebeschränkungen, Referenzwährung usw.** getroffen werden (s. Art. 3 Abs. 1 lit. b – d BOVV-Verhaltens-

regeln und Ziff.7–11 im beispielhaften Anlageprofil), welche inhaltlich und sachlogisch mit den eingangs erwähnten Erkundigungspflichten zusammenhängen, da z.B. die Anlageziele und -strategie von den Ergebnissen der eingeholten Erkundigungen über den Kunden abhängen.

Damit diese **beiden Themenbereiche** (Erkundigungspflichten sowie damit zusammenhängende Teile von zwingenden Vertragsinhalten) einfach abgehandelt und zentral an einem Ort zusammengefasst werden können (sowie zwecks Vermeidung von Problemen bei den BOVV-Prüfungen), hat der VQF ein beispielhaftes Anlageprofil inkl. Wegleitung dazu verfasst (beides abrufbar unter www.vqf.ch; Rubrik «Mitglieder», Unterrubrik «BOVV», Unter-Unterrubrik «Grundlagen»). Wenn das Anlageprofil als **integrierender Vertragsbestandteil** erklärt wird, müssen die in Ziff.7–11 im Anlageprofil erwähnten Informationen im Vertrag selbst nicht wiederholt werden. Die Verwendung von solchen Anhängen zum Vertrag kann den Vertrag selbst kürzen.

Das Anlageprofil könnte z.B. – je nach individueller Vertragsgestaltung des Mitglied – auch mit einer Risikoaufklärung bzw. Bestätigung des Kunden betreffend erfolgter, sorgfältiger **Risikoaufklärung** (s. z.B. Ziff.7 lit. b in den beispielhaften Vertragsklauseln des VQF für einen Vermögensverwaltungsvertrag, VQF Dok. Nr. 500.04) kombiniert werden. Wenn das um eine Risikoaufklärung ergänzte Anlageprofil als integrierender Vertragsbestandteil erklärt wird, kann der entsprechende Risikoaufklärungspassus im Vertrag selbst gestrichen werden.

Es handelt sich um ein **beispielhaftes Anlageprofil**. Das Mitglied kann selbstverständlich unter der zweiten Spalte «Beschreibung» (insbesondere betr. Ziff.7 und 8) mehr oder andere **Strategie-Kategorien** (Ziff 8) als die drei gebräuchlichsten Kategorien «konservativ», «ausgewogen» und «dynamisch» verwenden oder die **Anlageziele** (Ziff.7) anders definieren, als dies der VQF beispielhaft getan hat.

Quelle: Adrian Göldi, Leiter Legal & Compliance

Prüfung hinsichtlich Einhaltung der BOVV-Verhaltensregeln für Vermögensverwalter

Im Jahre 2011 werden die Erstprüfungen bei den BOVV-Mitgliedern des VQF durchgeführt. Mit vorliegendem Artikel möchten wir unseren BOVV-Mitgliedern die Modalitäten der BOVV-Prüfungen erklären, damit sich unsere BOVV-Mitglieder optimal auf diese Prüfung vorbereiten können.

1. Einleitung

Der VQF ist nebst der langjährigen Tätigkeit als Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Geldwäschereigesetz (Zweck: Schutz des Finanzmarktes der Schweiz) seit Mai 2009 auch eine Branchenorganisation für Vermögensverwalter (BOVV), deren Verhaltensregeln von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) offiziell anerkannt wurden. Die BOVV-Verhaltensregeln des VQF für Vermögensverwalter basieren auf Eckwerten, die von der FINMA im Rundschreiben 2009 / 1 als Massstab für alle Selbstregulierungen gelten und bezwecken den Anlagerschutz. Dieses Rundschreiben definiert die Eckwerte für die Verhaltensregeln der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung als Mindeststandards. Es regelt insbesondere die Form und den Inhalt des Vermögensverwaltungsvertrags, die Pflichten des Vermögensverwalters (Treuepflicht, Sorgfaltspflicht, Informationspflicht), die Entschädigung des Vermögensverwalters sowie deren Kontrolle (Prüfung) und die Sanktionierung bei allfälligen Verstössen.

2. Wer muss sich den BOVV-Verhaltensregeln des VQF unterstellen und neben einer SRO-Mitgliedschaft beim VQF zusätzlich BOVV-Mitglied werden?

Zur Unterstellungspflicht möchten wir auf den ausführlichen Artikel «Branchenorganisation für Vermögensverwalter (BOVV) des VQF» im VQF-Aktuell Nr. 2009 / 19 sowie auf die Publikation der FINMA (abrufbar unter: <http://www.finma.ch/d/faq/beaufsichtigte/Seiten/faq-vermoegensverwaltung.aspx>) mit Titel «Häufig gestellte Fragen (FAQ) – Vermögensverwaltung» verweisen, wo im Detail erklärt wird, wer sich der BOVV unterstell-

ten muss. Bei Unklarheiten und in Zweifelsfällen bitten wir Sie, direkt mit der FINMA Kontakt aufzunehmen (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Dr. Oliver Zibung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern oder policy@finma.ch) und jeweils die schriftliche Korrespondenz mit der FINMA aufzubewahren.

3. Wie kann ich als BOVV-Mitglied des VQF die BOVV-Verhaltensregeln des VQF möglichst einfach einhalten? Was muss das BOVV-Mitglied in Bezug auf Fristen beachten?

Für die formelle Anpassung der vor dem 1. Oktober 2009 unterzeichneten Vermögensverwaltungsverträge an Altkunden die BOVV-Verhaltensregeln wurde den unterstellten BOVV-Mitgliedern eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt. Die Ausübung der Vermögensverwaltung für diese Kunden mit noch nicht formell angepassten Verträgen muss jedoch bereits ab der Unterstellung den materiellen Erfordernissen der Verhaltensregeln (Gewährs-, Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht sowie Regelung hinsichtlich Entschädigung) genügen. Verträge mit Neukunden, die ab dem 1. Oktober 2009 unterzeichnet wurden, müssen bereits ab diesem Datum auch in formeller Hinsicht mit dem Verhaltensregeln übereinstimmen (zum Ganzen: s. Art. 22 BOVV-Verhaltensregeln).

Die Vertragsanpassung bis 31. Dezember 2010 kann bei Altkunden, die nur sporadisch persönlichen Kontakt zum Vermögensverwalter haben, Probleme verursachen. Zunächst ist zu erklären, unter Einsatz welcher Kommunikationsmittel eine Anpassung des schriftlichen Vertrags erfolgen kann (Definition der Schriftform i.S.v. Art. 2 BOVV-Verhaltensregeln):

- Gegenseitige, eigenhändige, handschriftliche Unterzeichnung eines schriftlichen (Original-)Vertrags:
 - Entweder Unterzeichnung unter Anwesenden; oder
 - Unterzeichnung mit Zu- und Rücksendung des Vertrags per Briefpost unter Abwesenden;

oder

- Vertragsanpassung per Telefax:
 - Erster Schritt: Der Vermögensverwalter druckt den neuen Vertrag aus, unterzeichnet ihn handschriftlich, übermittelt den Vertrag per Fax an den Kunden.
 - Zweiter Schritt: Der Kunde unterzeichnet den Fauxdruck und faxt (oder übersendet per Briefpost oder als unveränderbare PDF- oder Bilddatei per E-Mail) den unterzeichneten Vertrag zurück an den Vermögensverwalter.
- oder
- Vertragsanpassung per E-Mail:
 - Erster Schritt: Der Vermögensverwalter druckt den neuen Vertrag aus, unterzeichnet ihn handschriftlich, scannt den Vertrag (unveränderbare Datei als Bild oder PDF-Dokument) und lässt dem Kunden den VV-Vertrag (unveränderbare Datei als Anhang zu E-Mail) per E-Mail zukommen.
 - Zweiter Schritt: Der Kunde druckt den Vertrag aus, unterzeichnet ihn handschriftlich und scannt den nun gegenseitig unterzeichneten Vertrag ebenfalls ein (unveränderbare Datei als Bild oder PDF-Dokument).
 - Dritter Schritt: Danach lässt der Kunde dem Vermögensverwalter die fragliche unveränderbare Datei (Bild oder PDF-Dokument) mit dem gegenseitig unterzeichneten Vertrag per E-Mail als Anhang zukommen. Der Vermögensverwalter druckt den Vertrag aus und legt ihn im Kundendossier ab.

Es sind (Ausnahme-) Situationen denkbar, in denen trotz dem vorerwähnten breiten Kreis von zulässigen Kommunikationsmitteln zur Anpassung des schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags eine solche Anpassung nicht bis zum 31. Dezember 2010 erfolgreich abgeschlossen werden kann, z.B. weil der Kunde nicht erreichbar ist oder auf Kontaktnahmeversuche nicht reagiert, usw. In solchen Ausnahmefällen (subjektive/objektive Unmög-

lichkeit der Erfüllung von Art. 22 Abs. 2 BOVV-Verhaltensregeln) muss der Vermögensverwalter gemäss einem kürzlich getroffenen Grundsatzentscheid der Aufsichtskommission folgendermassen vorgehen (kumulative Erfordernisse):

- Es sind die Bemühungen zur Kontaktnahme mit dem Kunden und der Grund für das Scheitern der fristgerechten Vertragsanpassung bis 31. Dezember 2010 schriftlich in einer kurzen Aktennotiz zu dokumentieren (z.B. «Habe am 3. Dezember 2010 den Kundentelefonisch zu kontaktieren versucht; ein Termin für die Unterzeichnung des neuen Vertrags konnte jedoch infolge krankheitsbedingter Abwesenheit des Kunden erst für 3. Februar 2011 vereinbart werden»); und
- Der Vermögensverwalter muss den von ihm unterzeichneten, bereits angepassten Vertrag im Kundendossier ablegen bis 31. Dezember 2010 und Bereithalten zur Unterzeichnung durch den Kunden nach Wegfall des Verhinderungsgrundes des Kunden; und
- Die Aufsichtskommission des VQF ist bis zum 31. Dezember 2010 zu kontaktieren (inkl. summarische Angabe der Verhinderungsgründe der Kunden) und um Einräumung einer Übergangsfrist zu ersuchen, innert welcher entweder die Verträge anzupassen oder zu beendigen sind.

Zur Unterstützung unserer BOVV-Mitglieder beim Ausarbeiten der neuen Vermögensverwaltungsverträge haben wir Vertragsklauseln mit Beispielen zur Formulierung des Vertrags in Übereinstimmung mit den BOVV-Verhaltensregeln erstellt. Diese beispielhaften Vertragsklauseln (VQF Dok. Nr. 500.04) finden Sie auf unserer Webseite (www.vqf.ch; Rubrik «Mitglieder», Unterrubrik «BOVV»; Unter-Unterrubrik «Grundlagen») und diese Vertragsklauseln können von den Mitgliedern übernommen oder – jeweils in Einklang mit den Verhaltensregeln – an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden. Unter dem vorstehend angegebenen Link finden Sie auch weitere hilfreiche Doku-

mente wie ein beispielhaftes Anlageprofil (VQF Dok. Nr. 500.05) oder einen Kommentar (Auslegungshilfe; VQF Dok. Nr. 500.03) zu den BOVV-Verhaltensregeln.

Die Unterstellung hat eine zusätzlich zur und unabhängig von der GwG-Prüfung erfolgende (teil-)prudentielle Aufsicht (Anlegerschutzaufsicht) zur Folge. Zudem ist die Unterstellung unter die VQF-Verhaltensregeln den Vermögensverwaltungskunden anzuzeigen. Dabei muss der Vermögensverwalter dem Kunden ein Exemplar der gültigen VQF-Verhaltensregeln an seine Kunden aushändigen oder angeben, wo die Verhaltensregeln zu finden sind. Er kann auch einen Internet-Link angeben, unter dem die Kunden die Verhaltensregeln einsehen können.

4. Wer führt die BOVV-Prüfung durch? Kann die BOVV-Prüfung zusammen mit der SRO / GwG-Prüfung durchgeführt werden?

Das Prüfkonzept für die Überprüfung der Einhaltung der Verhaltensregeln sieht vor, dass die ordentliche BOVV-Prüfung (Erstprüfung, periodische Prüfung, Schlussprüfung, s. Ziff.6) durch die vom VQF akkreditierten externen und vereinsinternen Prüfer durchgeführt werden. Dabei erfolgen die SRO- und BOVV-Prüfungen immer gleichzeitig durch denselben Prüfer, sofern der Prüfrhythmus (s. Ziff.5) für die beiden Prüfungen auch identisch ist. Von der FINMA wird für die beiden Prüfungen (GwG und BOVV) je eine separate Berichterstattung gefordert, d.h. es werden bei gleichzeitigen Prüfungen jeweils zwei verschiedene Prüfberichte erstellt.

Bei Sonderprüfungen (s. Ziff.6) müssen diese Prüfungen aufgrund der Anforderungen der FINMA von Revisionsexperten gemäss Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes mit einschlägiger Erfahrung im Vermögensverwaltungsgeschäft durchgeführt werden. Die VQF Audit AG erfüllt diese Anforderungen, da sie von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin zugelassen ist und Prüfer der VQF Audit AG über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

5. Wann findet die erste BOVV-Prüfung statt? Gibt es mehrjährige Prüfrhythmen?

Im Jahr 2011 findet bei sämtlichen BOVV-Mitgliedern des VQF die Erstprüfung statt (von der FINMA auch «Eintrittsprüfung» genannt).

Der mehrfache Prüfrhythmus kann gemäss verbindlicher Vorgabe der FINMA für die BOVV-Mitglieder erst ab dem Jahre 2012 angewendet werden. So hält die FINMA diesbezüglich in den FAQs unter der Frage 36 lit. c Folgendes fest (s. www.finma.ch/d/faq.beaufsichtigte/Seiten/faq-vermoegensverwaltung.aspx):

«Bei allen unterstellten Vermögensverwalter ist spätestens für das Jahr 2011 eine erste Prüfung («Eintrittsprüfung») durchzuführen. Sofern im Rahmen des Anlegerschutzes sowie der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung gesamt- haft ein tiefes Risiko vorliegt und in den einem Gesuch vorangehenden beiden Prüfungen keine Sanktionen ausgefällt werden mussten, kann in den beiden Bereichen (GwG und BOVV) auf Gesuch hin ein mehrjähriger Prüfrhythmus (maximal 3 Jahre) bewilligt werden, der bei jeder Prüfung neu zu beurteilen ist. Vermögensverwalter, bei denen die Einhaltung der Verhaltensregeln erst ab 2011 geprüft wird (was für alle VQF-BOVV-Mitglieder der Fall ist), können den mehrjährigen Prüfrhythmus für die Verhaltensregeln frühestens nach der im Jahr 2012 durchgeführten Prüfung beantragen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.»

6. Was gibt es für Prüfungen und was sind die Ziele dieser Prüfungen?

Es ist zwischen **ordentlichen Prüfungen** (Erstprüfung im Jahre 2011, spätere periodische Prüfungen sowie Schlussprüfung im letzten Mitgliedschaftsjahr bei einer Kündigung) einerseits und **Sonderprüfungen** andererseits zu unterscheiden.

Bei den ordentlichen Prüfungen wird Folgendes geprüft:

- Das Vorhandensein von schriftlichen Vermögensverwaltungsverträgen bei den gewählten Stichproben;
- Die Übereinstimmung der Vermögensverwaltungsverträge (bei den gewählten Stichproben) mit den BOVV-Verhaltensregeln, d.h. vollständige und richtige Berücksichtigung des zwingenden Mindestinhalts in den Verträgen bzw. den dazugehörigen Anhängen und Beilagen (der zwingende Mindestinhalt ergibt sich im Detail aus den beispielhaften Vertragsklauseln der BOVV VQF, s. VQF Dok. Nr. 500.04);
- Umsetzung der Informationspflichten gemäss BOVV-Verhaltensregeln, insbesondere:
 - Wurden die Vermögensverwaltungskunden auf die Verhaltensregeln hingewiesen?
 - Wurden die vorvertraglichen Erkundigungspflichten (s. auch Artikel im vorliegenden VQF-Aktuell betreffend Anlageprofil, VQF Dok. Nr. 500.05) durch den Vermögensverwalter erfüllt?

- Ist eine Risikoaufklärung des Kunden durch den Vermögensverwalter erfolgt (Information über Risiken der gewählten Vermögensanlage)?
- Hat der Vermögensverwalter den Kunden über wichtige Personalwechsel, Organisationsänderungen und Änderungen in der Beteiligungsverhältnissen informiert, soweit diese den Kunden unmittelbar betreffen und nicht öffentlich bekannt sind?
- Ist bei starken Marktbewegungen, die zu einer dauernden Abweichung des Portfolios des Kunden zu den vereinbarten Anlageziele führen, eine Information des Kunden erfolgt und wurde eine Anpassung der Anlagestrategie besprochen?
- Legt das Mitglied vertragskonform bzw. auf Verlangen des Kunden in geeigneter Art und Weise Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Vermögensverwalter ab (Rechenschaftspflicht)?
- Wurde der Kunde über Massnahmen bei Arbeitsunfähigkeit oder Todesfall des Mitglieds informiert (Stellvertreter-Regelung)?
- Wurde der Kunden über die Interessenkonflikte informiert (zum Beispiel bei Annahme von Leistungen Dritter, wie Kick-backs, Retrozessionen etc.)?

Die Erfüllung der vorstehend erwähnten Informationspflichten muss in den einzelnen Kundendossiers dokumentiert sein und es gilt diesbezüglich folgendes Beweismass: Als Nachweis für die Einhaltung der jeweiligen Informationspflicht genügt in der Regel eine Aktennotiz, Telefonnotiz, elektronische Dokumentation usw. Eine unterschriebene Bestätigung des Kunden, wonach er die Informationen erhalten hat, ist grundsätzlich (Ausnahme: der Kunde bestreitet die korrekte Erfüllung der Informationspflicht) nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert um einerseits keine «beweistechnischen Unklarheiten» betreffend korrekter Erfüllung der Informationspflichten gemäss BOVV-Verhaltensregeln offen zu lassen und andererseits um zivilrechtliche Haftungsrisiken gegenüber dem Kunden zu minimieren.

Sonderprüfungen sind vor allem bei Anzeigen, Beschwerden u. dgl. (erstattet an den VQF insbesondere von Vermögensverwaltungskunden, der FINMA, etc.) vorzunehmen, jedoch auch bei sonstigen Anzeichen für eine Verletzung der Verhaltensregeln. Im Normalfall erfolgt eine Sonderprüfung erst nach Überprüfung der Plausibilität einer Beschwerde oder Anzeige durch die Aufsichtskommission. Sollten sich jedoch während einer ordentlichen Prüfung Anhaltspunkte ergeben, die auf eine grobe Verletzung der Verhaltensregeln hindeuten, so hat der Prüfer den Sachverhalt festzustellen und im Prüfbericht festzuhalten sowie die entsprechenden Beweise für seine Feststellungen zu sichern.

Prüfziel im Allgemeinen ist die Feststellung, ob der Vermögensverwalter bei den gewählten Stichproben in Bezug auf die vorerwähnten Prüfpunkte die Verhaltensregeln einhält.

7. Prüfperiode: Welcher Zeitraum der Vertragsbeziehung zum Kunden wird bei den BOVV-Prüfungen geprüft?

Die Prüfperiode beginnt bei der Erstprüfung zum Zeitpunkt der Aufnahme als BOVV-Mitglied des VQF, frühestens jedoch am 1. Oktober 2009.

Bei den periodischen Prüfungen gilt als Prüfperiode der Zeitraum zwischen der letzten und der aktuellen BOVV-Prüfung. Für die Überprüfung der Vermögensverwaltungsverträge bestehen grundsätzlich keine zeitlichen Einschränkungen für die Prüfung. Wurde der Vermögensverwaltungsvertrag jedoch bereits früher einmal geprüft und damals für in Ordnung befunden, so soll der seit damals unveränderte Vertrag bei der nächsten Prüfung i.d.R. nicht mehr geprüft werden.

Bei einem ordentlichen Austritt (Schlussprüfungen) aus der BOVV endet der Prüfzeitraum auf das Austrittsdatum, das in der Regel der 31. Dezember ist.

8. Wie werden die BOVV-Prüfungen durch die beauftragten Prüfer vorbereitet?

Um eine zweckdienliche und effiziente Prüfung durchführen zu können, muss der Prüfer ein generelles Verständnis der Geschäftstätigkeit, der Geschäftsprozesse,

des Prüfumfeldes, des Risikomanagements/Compliance beim Mitglied erlangen. Dazu verschafft sich der Prüfer (insbesondere) ein Bild über die Aktionäre/Gesellschafter/Inhaber des BOVV-Mitglieds, über die Organisation, über die Produkte und Dienstleistungen, über die Kundenerwartungen im Allgemeinen über die Kundenstruktur (Retail- oder vermögensde Kunden) und über die finanzielle Situation des Mitglieds usw.

Die vorstehend erwähnten Informationen zur Urteilsbildung wird sich der Prüfer nebst dem Studium der beim VQF vorhandenen Unterlagen über das Mitglied primär anhand eines Interviews mit der BOVV-Ansprechperson des BOVV-Mitglieds bei Beginn der BOVV-Prüfungen einholen.

9. Wie muss das BOVV-Mitglied die BOVV-Prüfung vorbereiten und wie muss es die Durchführbarkeit der BOVV-Prüfung sicherstellen (Anwesenheit bestimmter Personen und Vorlage bestimmter Unterlagen)?

Gemäss BOVV-Prüfkonzept hat das BOVV-Mitglied sicherzustellen, dass die gegenüber dem VQF gemeldete BOVV-Ansprechperson und eine über die Vermögensverwaltungstätigkeit und Vermögensverwaltungsaufträge informierte Person (letzteres kann ebenfalls die BOVV-Ansprechperson sein) während der Prüfung anwesend ist. Der überprüfte Vermögensverwalter hat dem Prüfer die Unterlagen und Dokumente vorzulegen, anhand welcher die Einhaltung der Pflich-

ten gemäss Reglement und Verhaltensregeln überprüft werden kann. Der Prüfer kann auch Einblick in die Buchhaltung des Vermögensverwalters, in die Kundendossiers und in die Belege der Firmen- oder Kundenkonti verlangen. Ausserdem sind dem Prüfer alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu den dem Prüfer zur Einsicht vorzulegenden Unterlagen und Dokumente gehören insbesondere:

- Unterzeichnete Vermögensverwaltungsverträge samt den dazugehörenden Anhängen, Beilagen (zum Beispiel Anlegerprofil) für sämtliche Vermögensverwaltungskunden;
- Liste aller Vermögensverwaltungskunden. Hierzu kann die Liste der GwG-relevanten Files (VQF Dok Nr. 902.8) verwendet werden, wobei die Vermögensverwaltungs- und allfällige BOVV-relevante Anlageberatungskunden speziell zu kennzeichnen sind;
- Unterlagen zur vermögensverwaltungsspezifischen Aufbau- und Ablauforganisation, wie beispielsweise Organigramm, interne Richtlinien und Weisungen, Aufzeichnungen zum internen Kontrollsystem, Pflichtenhefte, wesentliche Arbeitsablaufbeschreibungen, wichtige Standard-Formulare, Ausbildungskonzepte, usw.;
- Informationen über Anlagepolitik, Standard-Risikoaufklärung, Gebührenregelung usw.;
- branchenrelevante Verträge mit Dritten (beispielsweise Verträge mit Banken betreffend Entschädigungen, wie Re-

trozessionen etc.) und deren periodischen Abrechnungen;

- Kundendossiers (inkl. sämtliche Bankbelege zu Kundenkonti und sämtliche Korrespondenz zwischen BOVV-Mitglied und Kunde) mit den periodischen Rechenschaftsberichten an die Vermögensverwaltungskunden. Depot- und/oder Performance-Ausweise der Depotbanken;
- eigene (Finanz-)Buchhaltung und die (geprüfte) Jahresrechnung des Mitglieds oder Kopien der Steuererklärung bei Einzelunternehmen;

Zudem dient es dem Prüfer, wenn bei Beginn der BOVV-Prüfung auch Angaben zum Mengengerüst des Vermögensverwaltungsbereichs gemacht werden können. Es sind insbesondere folgende Eckdaten von Bedeutung: Anzahl und Veränderung der VV-Mandate in der Prüfperiode, Anzahl im VV-Bereich tätige Mitarbeitende, total verwaltetes Vermögen (Assets under Management) und deren Entwicklung in der Prüfperiode, Ertrag aus der VV-Tätigkeit.

Die ordentlichen Prüfungen werden vom Prüfer frühzeitig angekündigt, was in der Regel verbunden mit der entsprechenden Terminvereinbarung telefonisch erfolgt. Sonderprüfungen bei Beschwerden Dritter sind auch unangekündigt möglich. Die Prüfungen finden in den Geschäftsräumlichkeiten des Vermögensverwalters statt und folgen den bewährten und anerkannten Grundsätzen des Prüfwesens.

10. Stichprobenumfang: Wie viele Vermögensverwaltungsverträge werden überprüft?

Bei den Erst- und Zweitprüfung erwartet die FINMA einen Mindestumfang an Stichproben von in der Regel 10% der Dossiers von Vermögensverwaltungskunden, wobei bei einem Kundenstamm von 10 oder weniger Kundenbeziehungen sämtliche Kundenbeziehungen zu überprüfen sind.

11. Welche Kostenansätze bestehen für die Durchführung der BOVV-Prüfung?

Die Kosten der BOVV-Prüfung werden entsprechend dem VQF-Gebührenreglement nach dem effektiven Zeitaufwand für die Prüfung vor Ort und für die Vor- und Nachbearbeitung mit einem Stundenansatz von CHF 250 verrechnet. Ferner beträgt die pauschale Prüfgebühr CHF 750 pro BOVV-Prüfung. Der Fahrzeitaufwand (inkl. Auslagen und Spesen) wird zum halben Stundenansatz von CHF 125 belastet.

12. Was geschieht bei der Feststellung von Mängeln? Sind Massnahmen oder Sanktionen denkbar?

Stellt der Prüfer Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so sind diese in der Prüfberichterstattung vollständig und so detailliert zu beschreiben, so dass eine Beurteilung durch die Aufsichtskommission möglich ist.

Die Aufsichtskommission beschliesst danach Massnahmen (z.B. Aufforderung zur Wiederherstellung des BOVV-verhal-

tensregelinkonformen Zustands innert einer bestimmten Frist) oder in gravierenden Fällen Sanktionen.

13. Geheimhaltung

Der VQF und die beauftragten Prüfer halten sich strikt an die Vorgaben zur Geheimhaltung gemäss VQF-Statuten und behandeln alle Daten vertraulich. Die BOVV VQF erteilt – vorbehaltlich gesetzlichen Auskunfts- und Editionsregelungen (z.B. Informationsaustausch gegenüber FINMA oder Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden) – Dritten gegenüber keine Auskünfte über vertrauliche Mitgliederdaten (z.B. Prüffeststellungen, Massnahme- oder Sanktionsverfahren und dergleichen). Dies gilt auch bei Medienanfragen. Die Tatsache, ob eine BOVV-Mitgliedschaft beim VQF besteht oder nicht besteht, stellt jedoch keine vertrauliche Information dar.

Quelle: Bruno Bleisch (Leiter Revisorat) und Adrian Göldi (Leiter Legal & Compliance)

Neue Website VQF

Nach zehn Jahren hat der VQF seine Website überarbeitet. Durch die Optimierung sollen die Nutzer einen besseren Überblick über den VQF, seine Kompetenzen und wichtigsten Dienstleistungen erhalten und einen schnellen und einfachen Zugang zu den relevanten Informationen haben.

Im Bestreben unseren Zielgruppen, insbesondere unseren Mitgliedern, möglichst effiziente Instrumente zur Verfügung zu stellen, wurde die Website des VQF einer funktionalen und gestalterischen Überarbeitung unterzogen. Dabei haben wir uns von folgenden Zielen leiten lassen:

- Die Grundstruktur der Einstiegsseite wurde erweitert sowie aussagekräftiger und übersichtlicher organisiert.
- Die Bedienung weist eine erhöhte Service-Komponente auf und vereinfacht die Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Nutzer.
- Die gesuchten Informationen werden noch direkter gefunden (3 Klick-Prinzip, Optimierung der Suchfunktion, FAQ).
- Direkte elektronische Verarbeitung der Selbstdeklaration.
- Der VQF wird als äusserst professionelle, transparente und service-orientierte Compliance-Organisation wahrgenommen.

Wir glauben Ihnen mit der neuen Website ein effizientes Arbeitsinstrument zur Verfügung zu stellen: Überzeugen Sie sich selbst unter **www.vqf.ch**

(Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)

Neue Mitarbeiterinnen im Legal & Compliance Desk

Das von Herrn RA lic. iur. Adrian Göldi geleitete Legal & Compliance Desk (LCD) hat seit diesem Jahr zwei neue Mitarbeiterinnen. Wir freuen uns, Ihnen die neuen Mitarbeiterinnen nachfolgend vorstellen zu dürfen.

Am 1. März 2010 nahm **Frau lic. utr. iur. Caroline Kindler** ihre Tätigkeit im LCD auf. Sie absolvierte ihre Rechtsstudien zweisprachig an der Universität Freiburg i.Ue. Anschliessend schloss sie einen postgraduierten Studiengang «Master of Laws (LL.M.)» mit Schwerpunkt im Vertrags- und Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster ab. Frau Kindler verfügt über Erfahrungen aus Gerichts-, Verwaltungs- und Kanzlei-tätigkeiten. Mit ihr konnte eine im Bereich des Wirtschafts- und Verfahrensrechts erfahrene Juristin gewonnen werden.

Am 1. April 2010 ist zudem **Frau lic. iur. Monika Hunkeler** zum LCD-Team dazugestossen. Sie hat ihre Rechtsstudien an der Universität Zürich absolviert und berufsbegleitend durch den Master of Advanced Studies in Economy Crime Investigation an der HSW Luzern ergänzt. Als langjährige Leiterin des Rechtsdienstes einer gesamtschweizerisch tätigen Retailbank verfügt sie über eine sehr umfangreiche Erfahrung im Bezug auf finanzintermediäre Themen. Sie bringt somit neben ihrem breiten juristischen auch finanzspezifisches und aufsichtsrechtliches know-how mit.

Wir freuen uns sehr, in Frau Kindler und Frau Hunkeler zwei tatkräftige, kompetente und lösungsorientierte Kolleginnen für die Mitgliederberatung, die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die aufsichtsrechtliche Betreuung unserer BOVV-Mitglieder gewonnen zu haben.

(Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)

VQF AKTUELL

Redaktion: Legal & Compliance Desk
Autoren: Peter Rupper, Präsident
Vorstand /
Patrick Rutishauser,
Geschäftsführer /
Adrian Göldi, Leiter Legal &
Compliance /
Monika Hunkeler, Mitarbeiterin
Legal & Compliance /
Bruno Bleisch, Leiter Revisorat /
Sandra Iten, Leiterin Sekretariat

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax. 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch